

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

19.05.2004

Weisung 220

848.

Schulbehördenreorganisation in der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung

A. Zweck der Vorlage

Im Zuge der allgemeinen Schulreform soll die in der Gemeindeordnung festgelegte Schulbehördenorganisation der Stadt Zürich reformiert und an geänderte Verhältnisse angepasst werden. Im Anschluss an die definitive und flächendeckende Einführung der Schulleitungen an den städtischen Volksschulen, die in der Gemeindeabstimmung vom 8. Februar 2004 angenommen worden ist, soll nun in einem zweiten Schritt auch die eigentliche Schulbehördenorganisation vollzogen und an die neuen Schulstrukturen angepasst werden. Durch eine Vereinfachung, Straffung und Entflechtung der behördlichen Strukturen soll die Schulbehördenorganisation in der Stadt Zürich modernisiert und verschlankt werden. So wird die Organisation der Kreisschulpflegen gestrafft und deren Mitgliederzahl reduziert. Im Weiteren wird die umständliche zweistufige Volksschulbehördenorganisation auf gesamtstädtischer Ebene beseitigt, indem die Zentralschulpflege aufgehoben und der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz die Funktion der gesamtstädtischen Schulpflege übertragen wird. Dabei wird aber eine Entflechtung von Aufgaben insofern vorgenommen, als die Zuständigkeit der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz auf die obligatorische Volksschule (unter Einschluss des Kindergartens und der Betreuungseinrichtungen) konzentriert wird, während für die gemeindeeigenen (gesamtstädtischen) Schulen mit besonderen schulischen Zwecken nach dem Vorbild der Schule für Haushalt und Lebensgestaltung (neu Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung) Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen geschaffen werden. Schliesslich muss der letztmals 1987 geänderte Abschnitt der Gemeindeordnung über die „Schule und Schulbehörden“ auch redaktionell an die seitherige Rechtsentwicklung (Abschaffung der Lehrerwahlen, Kantonalisierung der Schule für Gestaltung usw.) angepasst werden.

B. Ausgangslage

1. Vorgeschichte

Der Abschnitt „Schule und Schulbehörden“ der Gemeindeordnung wurde letztmals 1987 einer Revision unterzogen. Damaliger Hauptanlass war die von den Stimmberechtigten des Kantons beschlossene Kantonalisierung der Berufsschulen. Im Volksschulbereich verfolgte die Revision vor allem das Ziel einer Kompetenzverlagerung von der Zentralschulpflege hin zur Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten, wobei die seitherige Entwicklung nunmehr die Aufhebung der Zentralschulpflege überhaupt nahelegt. Diese und andere Forderungen zur Schulbehördenreorganisation wurden bereits in mehreren vom Gemeinderat 1994 überwiesenen Postulaten erhoben. In den Jahren 1996 und 1997 wurde dann eine erste Vorlage zur „Reorganisation der Schulbehörden, Änderung der Gemeindeordnung“ ausgearbeitet und mit Weisung des Stadtrates vom 9. Juli 1997 dem Gemeinderat überwiesen. In der Folge, d. h. nach dem Legislaturwechsel, wurde diese in der vorberatenden gemeinderätlichen Kommission teilweise kontrovers diskutierte Vorlage vom Stadtrat aus verschiedenen Gründen wieder zurückgezogen. Die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements bildete daraufhin im Sommer 1999 eine breit abgestützte konsultative Kommission aus am Schulwesen Interessierten, die sich mit den grundlegenden Fragen der Schulbehördenorganisation in der Stadt Zürich auseinandersetzte und aus deren Beratungen die vom Schul- und Sportdepartement erarbeitete Vorlage „Schulbehördenreorganisation in der Stadt

Zürich, Änderung der Gemeindeordnung“ hervorging, die vom Stadtrat mit Weisung Nr. 3 vom 18. April 2002 (GR Nr. 2002/137) dem Gemeinderat vorgelegt wurde.

Mit Zuschrift vom 21. Mai 2003 zog der Stadtrat dann allerdings diese Weisung wieder zurück. Die Ablehnung des neuen Volksschulgesetzes in der kantonalen Abstimmung vom November 2002 erforderte eine redaktionelle Überarbeitung der Schulbehördenreorganisationsvorlage. Dabei wurde im Sinne einer Etappierung des Vorgehens und zur Konzentration der Kräfte die Verankerung der Schulleitungen als Grundstruktur der städtischen Volksschule in der Gemeindeordnung vorgezogen (vgl. Vorlage GR Nr. 2001/536). Nachdem diese Änderung der Gemeindeordnung in der Gemeindeabstimmung vom 8. Februar 2004 angenommen und damit die Voraussetzung für die Weiterführung der Schulbehördenreorganisation geschaffen worden ist, kann diese vorübergehend zurückgestellte Reorganisation nun mit einer angepassten und überarbeiteten Weisung wieder aufgenommen und so rechtzeitig zu Ende geführt werden, dass die Schulbehördenwahlen bereits 2006 nach der neuen Ordnung erfolgen können.

2. Parlamentarische Vorstösse

Dass die Schulbehördenreorganisation von hoher Aktualität und vordringlich zu verwirklichen ist, zeigen auch die in jüngster Zeit im Gemeinderat eingereichten Motionen/Postulate, die allesamt - wenn auch mit unterschiedlichen Lösungsvorschlägen - eine Neuorganisation der Schulbehörden anregen. Zurzeit sind folgende vom Gemeinderat überwiesene Postulate zur Schulbehördenreorganisation hängig:

- a) Postulat von Christine Juliana Renner (eingereicht als Motion am 5. Januar 1994, überwiesen als Postulat am 28. September 1994) betreffend Schulbehörden, Strukturen, Neufestlegung, Änderung Gemeindeordnung
- b) Postulat von Gaby Seliner Müller (eingereicht am 26. Januar 1994, überwiesen am 28. September 1994) betreffend Kreis- bzw. Quartierschulpflegen, Entscheidungskompetenzen
- c) Postulat von Gaby Seliner Müller (eingereicht am 26. Januar 1994, überwiesen am 28. September 1994) betreffend Schulkreise, Aufteilung in kleinere Verwaltungseinheiten (Quartierschulkreise)
- d) Postulat von Jean E. Bollier (eingereicht als Motion am 9. Februar 1994, überwiesen als Postulat am 28. September 1994) betreffend Gesamtstädtische Schulbehörde, Änderung der Gemeindeordnung
- e) Postulat von Heidi Bucher-Steinegger (eingereicht am 2. Februar 2000, überwiesen am 22. November 2000) betreffend Schulkreise, Umorganisation
- f) Postulat von Heidi Bucher-Steinegger (eingereicht am 2. Februar 2000, überwiesen am 22. November 2000) betreffend Schulpräsidien, Reorganisation
- g) Motion von Mark Richli (eingereicht am 2. Juli 2003, überwiesen am 29. Oktober 2003) betreffend Schaffung von selbständigen Schulkommissionen

Nicht überwiesen wurde der von der CVP-Fraktion am 12. April 2000 zunächst als Motion eingereichte und dann in ein Postulat umgewandelte Vorstoss, mit der die Einführung von Schulrektorinnen/Schulrektoren (so genanntes „Schuldirektoren-Modell“) in den Schulkreisen verlangt wurde. Der Gemeinderat lehnte die Überweisung dieses Vorstosses auch in der unverbindlichen Form des Postulats am 22. November 2000 mit grosser Mehrheit ab.

C. Grundzüge der vorgeschlagenen Neuordnung

1. Vorbemerkungen

Vorweg ist festzuhalten, dass die Gemeindeordnung als „Verfassung“ der Stadt Zürich die Schulbehörden als solche zu bestimmen sowie deren Aufgaben- und Kompetenzbereiche grundsätzlich festzusetzen und von denjenigen der anderen Behörden abzugrenzen hat. Dabei ist der durch das übergeordnete Recht (Gemeindengesetz, Wahlgesetz und Volksschulgesetz usw.) der Gemeinde gesetzte Rahmen zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass an der Volkswahl der Präsidentinnen bzw. Präsidenten und der weiteren Mitglieder

der Kreisschulpflegen nicht gerüttelt werden kann; ebenso, dass es neben den Kreisschulpflegen einer gesamtstädtischen Schulpflege bedarf, die sich entweder aus Mitgliedern der Kreisschulpflegen zusammensetzt oder gesamtstädtisch an der Urne gewählt wird und der zudem in jedem Fall ein Mitglied des Stadtrates angehört. Nicht ausgeschlossen wird dadurch aber, dass für die gemeindeeigenen Schulen, die entweder gar nicht zur Volksschule gehören (Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung) oder jedenfalls nicht in deren Kernbereich fallen (Berufswahlschule, 10. Schuljahr und Sonderschulen) selbständige Schulkommissionen geschaffen werden, denen ebenfalls ein Mitglied des Stadtrates angehören muss, deren Mitglieder aber im Übrigen durch den Gemeinderat bestellt werden.

Die nähere Umschreibung der Aufgaben und die Feinabstimmung der Kompetenzen der Schulbehörden erfolgen zweckmässigerweise nicht in der Gemeindeordnung, sondern - soweit sie nicht bereits in der Volksschulgesetzgebung festgeschrieben sind - in nachfolgenden Erlassen des Gemeinderates, insbesondere in der *Verordnung über die Volksschule in der Stadt (VVZ)* und der *Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden und ihrer Kommissionen sowie von öffentlichen Lehrerorganisationen (VES)*.

2. Das neue Schulbehördenmodell im Überblick

Das neue Modell der Stadtzürcher Schulorganisation enthält im Wesentlichen folgende Elemente:

Geleitete Volksschulen

Die Schulleitungen als neues Organ der städtischen Schulorganisation sind mit separater Vorlage bereits in der Gemeindeordnung verankert worden. Dabei ist in Art. 88^{bis} GO (neu Art. 80^{quinquies}) eine eigentliche Schulleitungsgrundnorm geschaffen worden. Diese nimmt die Feinabstimmung der Aufgaben und Kompetenzzuweisung an die neuen Schulorgane im Verhältnis zu den Schulpflegen nicht selber vor, sondern überträgt diese Regelung zweckmässigerweise dem Gemeinderat und damit einer flexibleren Regelungsebene. Die Schulleitungen bilden die Basis für die Schulbehördenreorganisation, die nun auf dieser neuen Grundstruktur aufgebaut werden kann.

Kreisschulpflegen

Den Kreisschulpflegen obliegt wie bis anhin die Führung und Aufsicht der Volksschule unter Einschluss der Kindergärten und Betreuungseinrichtungen ihres Schulkreises. Durch die flächendeckende Einführung der geleiteten Volksschulen werden Kreisschulpflegen entlastet und verändert sich deren Aufsichtstätigkeit. So übernehmen sie neu auch Kontroll- und Genehmigungsaufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung und -entwicklung. Auch werden sie zur Rechtsmittelinstanz gegenüber anfechtbaren Anordnungen der Schulleitungen. Im Zusammenhang mit dieser Veränderung der Aufsichtstätigkeit der Kreisschulpflegen wird eine Reduktion der Mitgliederzahl dieser heute mit 45 bis 50 Mitgliedern sehr grossen Gremien auf 25 Mitglieder (einschliesslich Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident) vorgeschlagen. Diese kleineren Gremien sollen den Kreisschulpflegen eine noch effizientere und effektivere Behördenarbeit ermöglichen, zumal von der mit der Reduktion der Mitgliederzahl einhergehenden Vergrösserung des Arbeitspensums des einzelnen Kreisschulpflegemitglieds ein gewisser Professionalisierungseffekt zu erwarten ist. Damit die Kreisschulpflegen ihre Organisation spezifisch auf ihre Verhältnisse abstimmen können, sollen sie zudem in einem vorgegebenen Rahmen berechtigt sein, die Einzelheiten ihrer Organisation selber zu bestimmen. Die gemäss zwingendem kantonalen Recht von den Stimmberechtigten der Schulkreise an der Urne bestellten Kreisschulpflegen werden im Übrigen wie bis anhin Antragsrecht gegenüber der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz haben, in der sie durch ihre Präsidentinnen bzw. Präsidenten direkt vertreten sind.

Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten)

Von den heute zwei gesamtstädtischen Schulbehörden für Volksschule und Kindergarten wird die Zentralschulpflege aufgehoben, so dass die Funktion der gesamtstädtischen Schulpflege der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz zufällt. Die Zentralschulpflege büsste seit der Revision der Gemeindeordnung 1987, bei der sie in ihren Aufgaben wesentlich beschnitten worden war, an Bedeutung ein und musste ihre Rolle weitgehend darauf beschränken, von der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz bereits getroffene Entscheidungen zu bestätigen. Demgegenüber hat die von der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements präsidierte und aus den Präsidentinnen/Präsidenten der Kreisschulpflegen zusammengesetzte Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz ein eigenständiges Profil gewonnen und sich bewährt, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie die für ein exekutives, koordinierendes Organ notwendige schlanke Struktur aufweist.

Schulkommissionen mit selbständigen Befugnissen

Ein wesentliches Merkmal der neuen Schulbehördenorganisation ist - ähnlich wie bei der Schulbehördenreorganisation der Stadt Winterthur - die Aufteilung der Aufgaben/Kompetenzen in einen Teil Volksschule im engeren Sinn (unter Einschluss von Kindergärten und Horten) einerseits und einen Teil gesamtstädtische (gemeindeeigene) Schulen mit besonderen Aufgaben andererseits. Nach dem Vorbild der Schulkommission für die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung werden auch andere bisher formal durch die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz beaufsichtigte Schulen einer Schulkommission mit selbständigen Befugnissen unterstellt, was einerseits der Entlastung der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz und andererseits der besseren Führbarkeit dieser Schulen dient. Insgesamt soll es neu drei solche Schulkommissionen geben: Die aufgrund ihrer an die obligatorische Volksschule anschliessenden Brückenangebote eines 10. Schuljahres bzw. eines Fortbildungsjahres verwandten Schulen *Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Berufswahlschule und freiwillige 10. Schuljahre* werden aufsichtsmässig unter dem Dach einer einzigen *Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung* zusammengefasst. Je eine weitere Schulkommission wird für die *Jugendmusikschule* und die *Sonderschulen* (Heilpädagogische Schule, Schule für Körper- und Mehrfachbehinderte, Schule für Sehbehinderte, private Sonderschulen) unter Einschluss der weiteren sonderpädagogischen Angebote geschaffen. Wie bei der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz werden diese Schulkommissionen durch die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements präsidiert, im Übrigen werden deren Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt. Anders als bei den bisherigen Aufsichtskommissionen, welche die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz in der Aufsicht über die gesamtstädtischen Schulen lediglich unterstützten, kommen den Schulkommissionen echte Kompetenzen zu: Sie haben innerhalb ihres Aufgabenkreises ein eigenes Antragsrecht an Stadtrat/Gemeinderat und nehmen selbständig die Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Schulen wahr.

Schul- und Sportdepartement

Das Schul- und Sportdepartement als Verwaltungsabteilung des für die Schule zuständigen Stadratsmitglieds erfüllt die Funktion des unentbehrlichen „back office“ im gesamten städtischen Schulwesen. Es wird weiterhin die erforderlichen Stabsfunktionen für die gesamtstädtischen Schulbehörden ausüben, die Schuldienste betreiben und die notwendige zentrale Administration sicherstellen. Die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements wirkt als Bindeglied zwischen Stadtrat und Schulbehörden. Diese Stellung der „Schulvorsteherin bzw. des Schulvorstehers“ ist im Gemeindegesetz selbst verankert, das in § 112 der Stadt Zürich vorschreibt, dass der gesamtstädtischen Schulpflege von Amtes wegen ein Mitglied des Stadtrates anzugehören hat, das dieser selber bezeichnet. Die städtische Gemeindeordnung sieht dabei seit jeher vor, dass das für die Schule zuständige Stadratsmitglied zugleich Präsidentin bzw. Präsident der gesamtstädtischen Schulpflege ist. Diese Klammer- oder Scharnierfunktion der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements im

Schulwesen wird inskünftig noch verstärkt, da sie bzw. er auch die neuen Schulkommissionen mit selbständigen Befugnissen präsidieren wird.

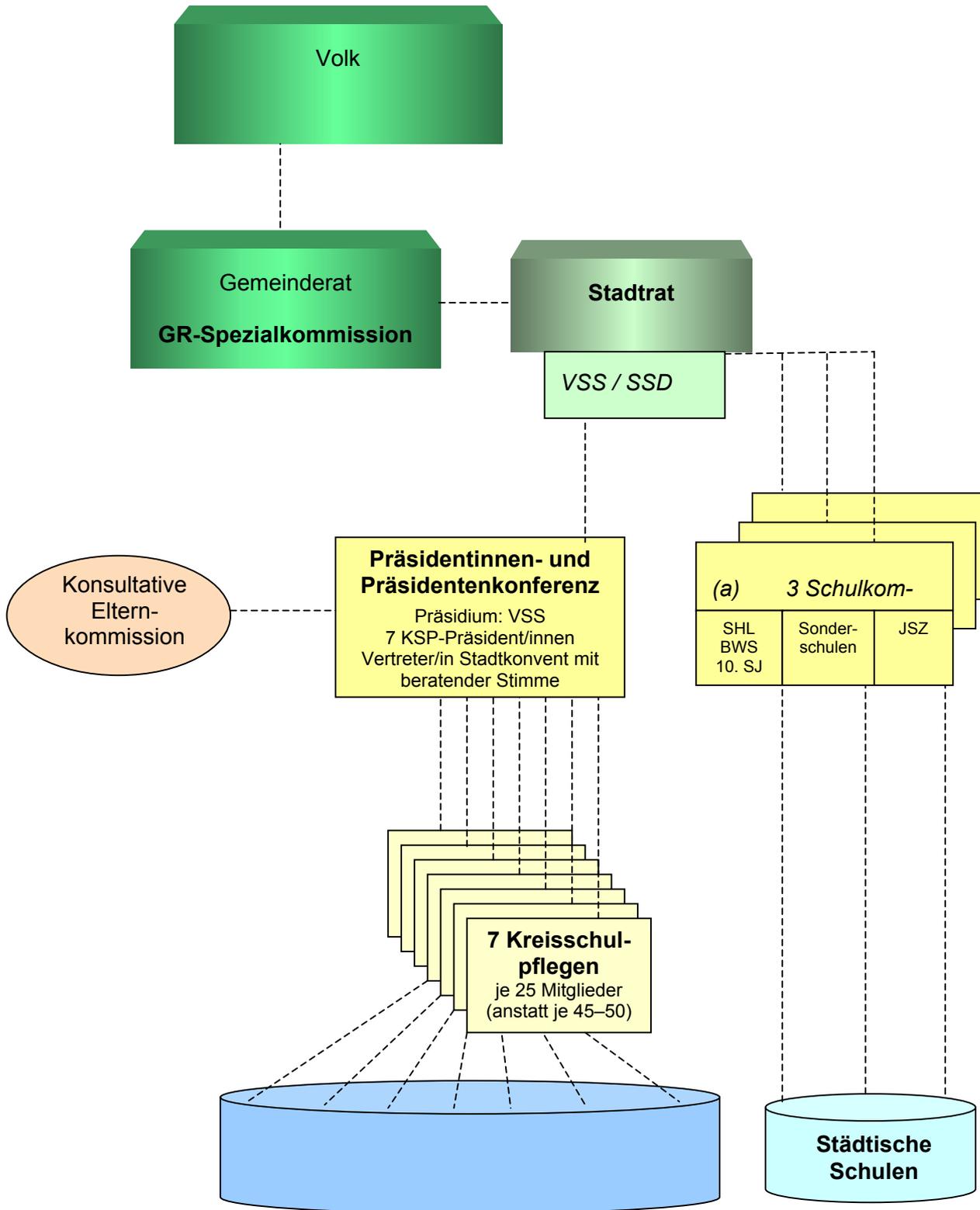
Stadtrat und Gemeinderat

Da die Stadt Zürich eine „Einheitsgemeinde“ bildet, in der die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde verschmolzen ist, ist für die Schulbehördenorganisation auch die Kompetenzabgrenzung zwischen den Schulbehörden im engeren Sinn einerseits und dem Gemeinderat sowie Stadtrat andererseits ins Auge zu fassen. Daran, dass die grundlegende Verordnungs- und Budgetkompetenz auch im Schulwesen dem Gemeinderat zusteht, soll und kann nichts geändert werden. In diesen Beschlussfassungsprozess ist auch der Stadtrat eingebunden. Die gesamtstädtischen Schulbehörden stellen ihre Anträge beim Stadtrat, der diese, soweit er nicht selber abschliessend darüber befindet, zusammen mit seinem Antrag an den Gemeinderat, gegebenenfalls zuhanden der Gemeinde, weiterleitet (§ 114 Gemeindegesetz).

Institutionalisierung der Elternmitwirkung

Zur modernen Schule gehört auch die Institutionalisierung der Elternmitwirkung. Die Elternmitwirkung ist dabei primär auf der Schulhaus- und Schulkreisebene zu gewährleisten, es ist aber auch an eine konsultative Elternkommission auf gesamtstädtischer Ebene zu denken. Indessen ist diese Institutionalisierung nicht durch die Gemeindeordnung vorzunehmen, sondern es sollen die Grundsätze der Elternmitwirkung in *der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich* normiert und sodann durch die Schulbehörden sowie Schulhäuser auf den verschiedenen Ebenen umgesetzt werden. In der Gemeindeordnung soll immerhin festgehalten werden, dass der Gemeinderat derartige Vorschriften über die Elternmitwirkung erlässt.

3. Schema des neuen Schulbehördenmodells der Stadt Zürich



4. Verzicht auf neue Schulkreiseinteilung

In der ursprünglichen Weisung vom 18. April 2003 wurde noch vorgeschlagen, die Anzahl der Schulkreise von sieben auf neun zu erhöhen. Dabei war beabsichtigt, die Schulkreise Glattal und Waidberg in drei Schulkreise aufzuteilen, nämlich in den verkleinerten Schulkreis Glattal (Quartiere Oerlikon und Seebach aus Kreis 11 ohne Affoltern) und den verkleinerten Schulkreis Waidberg (Kreis 6 und Wipkingen aus Kreis 10) sowie in den neu gebildeten Schulkreis „Hönggerberg“, mit Höngg (aus Kreis 10) und Affoltern (aus Kreis 11). Ebenfalls aufgeteilt werden sollte der Schulkreis Uto, wobei auch der Schulkreis Limmattal einbezogen worden wäre. Der neue Schulkreis „Entlisberg“ hätte den Stadtkreis 2 (Enge, Wollishofen und Leimbach) umfasst, während die Quartiere Wiedikon (mit Sihlfeld) und Friesenberg, also der Stadtkreis 3, einen neuen eigenen Schulkreis Uto hätten bilden sollen.

Auf diese neue Schulkreiseinteilung wird nun in der neuen Schulbehördenreorganisationsweisung verzichtet. Die bisherigen Beratungen namentlich im Stadtrat und der gemeinderätlichen Spezialkommission haben gezeigt, dass die Erhöhung der Anzahl Schulkreise von sieben auf neun höchst kontrovers ist und sich hier kaum ein Konsens auf politischer Ebene finden lässt. Bei den Schulbehörden und anderen an der Schulbehördenreorganisation Interessierten hat sich daher die klare Meinung herausgebildet, dass diese kostspielige Neueinteilung der Schulkreise zur eigentlichen Krux der Vorlage werden und diese insgesamt in der Volksabstimmung gefährden könnte. Dieser Verzicht auf eine neue Schulkreisgeografie in der Stadt Zürich wird auch dadurch ermöglicht, dass mit der Etablierung der Schulleitungen sich die Ausgangslage erheblich verändert hat. Mit der definitiven und flächendeckenden Etablierung dieser neuen Führungsebene in den Schulhäusern werden die Kreisschulpflegen entlastet und wird die behördliche Führung auch grosser Schulkreise erleichtert.

D. Kostenauswirkungen der neuen Schulbehördenreorganisation

Bei der Frage der Kostenauswirkungen der Schulbehördenreorganisation ist vorweg festzuhalten, dass die Mehrkosten, welche die flächendeckende Umsetzung der geleiteten Schulen in der Stadt Zürich verursachen, nicht der vorliegenden Gemeindeordnungsänderung zuzurechnen sind. Mit dem Verzicht auf die Erhöhung der Anzahl Schulkreise entfällt zudem der wesentliche Kostenfaktor der ursprünglichen Vorlage zur Schulbehördenreorganisation.

Mit der Abschaffung der Zentralschulpflege fallen von vornherein die jährlichen Entschädigungen an deren Mitglieder im Betrag von rund Fr. 130 000.-- weg.

In Bezug auf die Entschädigungen für die nebenamtlichen Mitglieder der Kreisschulpflegen ist davon auszugehen, dass die Reduktion der Anzahl Mitglieder um etwa die Hälfte nicht einen entsprechenden Rückgang des Arbeitsvolumens bedeutet. Vielmehr werden sich die Pensen der einzelnen Mitglieder erhöhen, wobei als angemessene Entschädigung die entsprechende Erwerbseinbusse in Betracht zu ziehen ist. Es kann also nicht mit einer Einsparung bei den Entschädigungen der Kreisschulpflegen von heute etwa 2,6 Mio. Franken gerechnet werden. Beim in Aussicht stehenden Übergang vom System der Entschädigungen einzelner Sitzungen und Schulbesuche zu einer Pauschale sollen angemessene Entschädigungsansätze festgelegt werden. Diese Fragen einer Neuordnung der Entschädigung der nebenamtlichen Kreisschulpflegemitglieder sind allerdings nicht im Rahmen der vorliegenden Änderung der Gemeindeordnung zu entscheiden, da darüber der Gemeinderat aufgrund eines separaten Antrags zur Revision der Entschädigungsverordnung zu befinden haben wird, die spätestens 2006 auf den Beginn der Amtsperiode der neuen Schulbehörden in Kraft treten muss.

Was den Entschädigungsaufwand für die nebenamtlichen Mitglieder der Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen betrifft, so kann für dessen Schätzung wohl von den Entschädigungen für die bereits bestehende Schulkommission für die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung (SHL) und für die bisherigen Aufsichtskommissionen ausgegangen werden, so dass hier nicht mit Mehrkosten zu rechnen ist. Allerdings wird die

für die SHL neue Aufgabe der Mitarbeiterbeurteilung zusätzliche Kräfte binden und dadurch höhere Kosten bewirken.

Schliesslich darf im Kostenzusammenhang nicht vergessen werden, dass die Schulbehördenreorganisation ja auf eine Optimierung der Schulbehördenarbeit abzielt, was die Erwartung einer nicht in Zahlen ausdrückbaren Effizienzsteigerung rechtfertigt. Die Schulbehördenreorganisation stellt keinen Selbstzweck dar, sondern möchte das gute Funktionieren des Netzwerks Schule auch in der neuen Zeit mit ihren gewandelten Anforderungen gewährleisten und dient damit dem Interesse aller an ihr unmittelbar Beteiligten, also der Schulkinder, der Schulteams und der Eltern.

E. Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Stellungnahmen zu den Reorganisationsthemen im Überblick

Über die ursprüngliche Vorlage wurde 2001 eine breit angelegte Vernehmlassung bei allen interessierten Kreisen durchgeführt. Die Auswertung der Vernehmlassungen über den Entwurf einer geänderten Gemeindeordnung zur Reorganisation der Schulbehörden der Stadt Zürich ergab das klare Ergebnis, dass die angestrebten Reformen bei der SP und FDP grundsätzlich befürwortet werden. Ebenso sprachen sich die Schulbehörden der Stadt Zürich, die Bildungsdirektion, das kantonale Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge, die Elternvereinigungen sowie die Bezirksschulpflege und weitere Organisationen im Wesentlichen für die im Entwurf vorgeschlagenen Lösungen aus. Die für die Schulbehörden zentralen Reformmassnahmen wurden weitgehend unterstützt, insbesondere

- die Organisation der gesamtstädtischen Schulbehörde (Aufhebung der Zentralschulpflege und Neuorganisation der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz)
- die Organisation der Kreisschulpflegen (tiefere Mitgliederzahl)
- die Schaffung von drei selbständigen Schulkommissionen für die gemeindeeigenen Schulen

Vorbehalte zu Entwurfsinhalten äusserten die Grüne Partei, der Stadtkonvent sowie der vpod. Auch wenn diese Organisationen einzelnen Reformvorschlägen zustimmten, machten sie bei verschiedenen Punkten Einschränkungen oder knüpften sie an Bedingungen, insbesondere lehnten sie die Aufhebung der Zentralschulpflege ab. Schliesslich ist zu bemerken, dass von der CVP, EVP und der SVP keine Stellungnahmen zur Schulbehördenreorganisation in der Stadt Zürich eintrafen.

Auf eine nochmalige breitangelegte Vernehmlassung zur überarbeiteten, von der neuen Schulkreiseinteilung entlasteten Schulbehördenreorganisationsvorlage ist verzichtet worden.

2. Ergebnisse im Einzelnen

a) Organisation der gesamtstädtischen Schulbehörde

Aufhebung der Zentralschulpflege (Art. 80^{quater} GO)

Der Grossteil der Vernehmlassenden (etwa 80 Prozent) votierte für die beabsichtigte Aufhebung der Zentralschulpflege. Stadtkonvent, GP, vpod und die Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich signalisieren, dass sie dieses Gremium beibehalten wollen. Der Stadtkonvent ist der Meinung, der Gemeinderat, der teilweise die alten Kompetenzen der Zentralschulpflege neu übernehmen soll, sei zu weit weg von der Schule. Dabei verkennt der Stadtkonvent, dass der Gemeinderat heute vor der Verabschiedung der Schulgeschäfte seine Spezialkommission zur Vorberatung der Vorlagen einsetzt. Die Erfahrungen mit dieser Spezialkommission in den vergangenen vier Jahren zeigen, dass sie sich zu einem Gremium mit Expertenwissen in Schulfragen entwickelt hat. Dabei kann sie den Endentscheid des Gemeinderates viel direkter beeinflussen, als dies der Zentralschulpflege möglich war. Im Übrigen kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden, dass die Aufhebung der Zentralschulpflege den Forderungen nach Beschleunigung und Vereinfachung der Schulgeschäfte zum Durchbruch

verhilft. Da dabei auch das demokratische Entscheidungsprozedere in Schulangelegenheiten nicht gefährdet ist, hält die Vorlage an der Aufhebung der Zentralschulpflege fest.

Organisation und Befugnisse der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz (Art. 94 und 95 GO)

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassenden stimmte den Kompetenzen und Antragsrechten der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz, so wie sie im Entwurf festgehalten sind, zu. Es gibt aber auch Stimmen, die eine Machtfülle bei der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz orten (GP) oder darauf aufmerksam machen, dass deren politischen Zusammensetzung vermehrte Bedeutung zukommen müsse (FDP). Wie in den einschlägigen Erwägungen bereits dargetan, kann diesen Bedenken nicht gefolgt werden. Die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz ist ein Koordinations- und Vollzugsorgan, das auf eine schlanke, exekutive Struktur angewiesen ist und bei dem die parteipolitische Zugehörigkeit nicht im Vordergrund steht. Das Parlament im Schulwesen ist demgegenüber der Gemeinderat, dem die grundlegenden Rechtssetzungs- und Finanzbefugnisse zukommen. Eine personelle Erweiterung der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz - z. B. durch einzelne Schulpflegemitglieder - kann unter diesen Umständen nicht in Frage kommen. Ebenso ist eine gesamtstädtische Wahl der Mitglieder der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz (anstelle der Wahl durch die Bevölkerung der einzelnen Schulkreise) abzulehnen, zumal damit der wichtige Bezug der Schulpräsidentin/des Schulpräsidenten zu ihrem/seinem Schulkreis den bisherigen Stellenwert verlöre.

Schaffung von drei selbständigen Schulkommissionen (Art. 101ff. GO)

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassenden unterstützte die Schaffung von Schulkommissionen für die Brückenangebote (10. Schuljahre) und die Erwachsenenbildung, die Jugendmusikschule sowie die Sonderschulen. Einzelne Vernehmlassungspartner befürchteten, dass es den Mitgliedern der Schulkommissionen an den nötigen Qualitäten zur Erfüllung ihrer Aufgaben fehlen könnte, da sie nicht vom Volk gewählt sind. Die langjährigen Erfahrungen mit solchen Schulkommissionsmitgliedern (an der Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung und früher an der Schule für Gestaltung) entkräften solche Bedenken vollständig: Diese Schulkommissionen arbeiten seit Jahren äusserst effizient, effektiv und sehr fachkompetent. Im Übrigen hat mittlerweile der Gemeinderat mit der von ihm überwiesenen Motion von Mark Richli dem Stadtrat auch den verbindlichen Auftrag erteilt, ihm eine Vorlage zur Schaffung der drei neuen Schulkommissionen zu unterbreiten, welcher Auftrag mit der vorliegenden Weisung erfüllt wird.

Im Weiteren votierten einzelne Kreisschulpflegen und weitere Vernehmlassende dafür, die Aufsicht über die Sonderschulen und die Jugendmusikschule wegen der Nähe zur Volksschule bei der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz zu belassen. Damit bliebe indessen die unbefriedigende Aufsichtsstruktur bei diesen Schulen mit unselbständigen Aufsichtskommissionen, die - bildlich ausgedrückt - weder Fisch noch Vogel sind, bestehen und würde ein wesentliches Ziel der Schulbehördenreorganisation, nämlich die mit ihr angestrebte Aufgabenentflechtung auf gesamtstädtischer Ebene, verfehlt. Ein Verzicht auf die vorgeschlagenen selbständigen Schulkommissionen drängt sich umso weniger auf, als auch mit ihnen der erforderliche Kontakt mit der Volksschule sichergestellt werden kann. Zum einen präsidiert die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements sowohl die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz als auch die Schulkommissionen der Sonderschulen und der Musikschule. Dies führt zweifellos zum anvisierten Koordinationseffekt. Zum anderen ist vorgesehen, dass die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz und die Schulkommissionen miteinander Kontrakte eingehen, welche die Zusammenarbeit und die Verbundenheit der Schulangebote regeln und ein fruchtbares Miteinander gewährleisten. Deshalb wird in der definitiven Vorlage an allen drei zu bildenden Schulkommissionen und damit einem wichtigen Element der Schulbehördenreorganisation festgehalten.

Elternmitwirkung auf gesamstädtischer Ebene (Art. 80 Abs. 2 GO)

Verschiedene Vernehmlassungspartner wandten sich gegen eine Institutionalisierung der Elternmitwirkung auf gesamstädtischer Ebene. Indessen wird diese mit der in Art. 80 Abs. 2 enthaltenen Bestimmung, wonach der Gemeinderat auch Vorschriften über die Elternmitwirkung (auf allen Ebenen) erlässt, noch gar nicht eingeführt. Neben der Elternmitwirkung auf Schulhaus- und Schulkreisebene kann eine solche auch auf gesamstädtischer Ebene durchaus Sinn machen. Dabei kann es sicher nicht darum gehen, einer konsultativen Elternkommission Schulbehördenkompetenzen zu übereignen (weshalb sie ja auch nicht in der Gemeindeordnung aufzuführen ist), wohl aber kann die Elternmitwirkung auch auf gesamstädtischer Ebene der Schulbehörde positive Anstösse geben und den Dialog fördern. Es wird Sache des Gemeinderates sein, Vertretungsmodus, Kompetenzen und Sitzungsrhythmus der konsultativen Elternvertretung auf gesamstädtischer Ebene dereinst zu regeln. An dieser Delegationsbestimmung von Art. 80 Abs. 2, die unter anderem diese Option eröffnet, ist daher festzuhalten.

b) Organisation der Kreisschulpflegen (Art. 89ff. GO)

Aufgabenkreis und Kompetenzen der Kreisschulpflegen fanden unter den Vernehmlassenden breite Zustimmung. Die betreffenden Regelungsvorschläge werden grundsätzlich in die definitive Vorlage übernommen. Zahlreich waren allerdings die Vernehmlassenden, welche die fixe Anzahl von 20 Schulpflegemitgliedern pro Schulkreis bedauern und eine offenere Formulierung bevorzugen würden. Indessen ist in der Gemeindeordnung für jede Behörde eine eindeutige Mitgliederzahl zu bestimmen, ein blosser Zahlenrahmen oder andere Variablen genügen den Anforderungen von § 55 Gemeindegesetz nicht (Thalmann, Kommentar zum Gemeindegesetz, N 3.4 zu § 55 und N 3.1 zu § 56 sowie dort zitierte Regierungsratsentscheide). Man kommt daher nicht darum herum, auch für die Kreisschulpflegen in der Gemeindeordnung eine genaue Mitgliederzahl anzugeben.

Was die Verringerung der Mitgliederzahl der Kreisschulpflegen betrifft, so war diese von den meisten Vernehmlassenden begrüsst worden. Mit der definitiven und flächendeckenden Einführung der geleiteten Schulen ist nun die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Reduktion des Mitgliederbestands effektiv durchgeführt werden kann. Angesichts des Verzichts auf die Erhöhung der Anzahl Schulkreise wird allerdings in der überarbeiteten Vorlage die zunächst vorgesehene Mitgliederzahl der Kreisschulpflegen von 21 auf 25 (einschliesslich Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident) angehoben.

F. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkungen

Die vor dem Abschnitt „Schule und Schulbehörden“ stehenden Art. 5 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 1, Art. 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 41 lit. a und lit. I, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 58 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 3 werden den neuen Bestimmungen dieses Abschnitts lediglich formell angepasst und daher nachstehend nicht speziell kommentiert.

Nicht geändert wird der im Abschnitt über den Stadtrat unter „III. Departemente“ befindliche Art. 74 betreffend das Aufgabengebiet des Schul- und Sportdepartements, da diese allgemeine Umschreibung auch im neuen Schulbehördenmodell ihre Gültigkeit behält.

Im grundlegend umgestalteten Abschnitt „**Schule und Schulbehörden**“ erfordern die Änderungen neue Untertitel und eine etwas andere Systematik. Nach dem Programmartikel von Art. 80 wird der Abschnittstitel „Schule und Schulbehörden“ durch eingeschobene und mit Buchstaben gekennzeichnete Artikel näher definiert.

Art. 80

Der programmatische Abs. 1 dieses den Abschnitt „Schule und Schulbehörden“ einleitenden Artikels, nämlich, dass die Schulbehörden ein zeitgemässes und leistungsfähiges Schulwesen fördern, behält seine Gültigkeit und kann unverändert beibehalten werden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates zum Erlass der allgemeinen Rechtsverordnungen auch auf dem Gebiet des Schulwesens ergibt sich bereits aus Art. 41 lit. I GO. Der Abs. 2 von Art. 80 hält dazu präzisierend fest, dass der Gemeinderat die Aufgaben und Organisation von Schule und Schulbehörden näher umschreiben kann, dabei (neu) auch Vorschriften über die Elternmitwirkung erlässt und - wie bis anhin - die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden regelt. Dadurch, dass in Abs. 3 der Verweis auf Art. 46 GO (Entschädigung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern mit den für Gemeinderatsmitglieder geltenden Sitzungsgeldern) nicht mehr aufgeführt wird, kann der Gemeinderat bei der Festsetzung der Entschädigungen den spezifischen Schulbehördentätigkeiten besser Rechnung tragen. Diese unterscheiden sich - wie z. B. die den Kreisschulpflegen obliegende Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen zeigt - in vielem von einer parlamentarischen Tätigkeit.

Art. 80^{bis}

Dieser neue Artikel definiert das städtische Schulwesen in Anlehnung an die Umschreibung im bisherigen Unterabschnitt „Kindergarten und Volksschule“ (alt Art. 86). Zum städtischen Schulwesen gehören seit jeher auch die gemeindeeigenen Schulen mit besonderen Aufgaben.

Art. 80^{ter}

Die Kompetenz des Gemeinderates zur Bestimmung der gemeindeeigenen Schulen ist bisher in Art. 87 normiert gewesen. Es gewährleistet diese Zuständigkeitsregelung eine gewisse Flexibilität, da Bestandesänderungen wie bisher nicht unter das obligatorische Referendum fallen. Folgerichtig fällt auch die Bewilligung (neuer) Ausgaben für gemeindeeigene Schulen wie bis anhin und zweckmässigerweise neu für andere gemeindeeigene Schulangebote unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die abschliessende Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 80^{quater}

Dieser neu eingeschobene Artikel zählt die Schulbehörden gemäss dem neuen Schulbehördenmodell auf: a) Kreisschulpflegen; b) Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz; c) Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Diese letztere, der Terminologie des Gemeindeggesetzes entsprechende Erwähnung der selbständigen Befugnisse erfolgt, um die Schulkommissionen von den bloss beratenden Kommissionen, welche die Schulbehörden nach wie vor bestellen können (siehe Art. 81 Abs. 2), abzugrenzen.

Art. 80^{quinquies}

Der erst gerade in die Gemeindeordnung eingefügte bisherige Art. 88^{bis} mit der Schulleitungsgrundnorm wird aus systematischen Gründen zum Art. 80^{quinquies}. Abs. 1 hält unverändert das Grundprinzip der geleiteten Schulen und die damit verbundene Delegationsermächtigung fest, welche die nähere Regelung von Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen dem Gemeinderat zuweist. Hingegen bedarf Abs. 2 betreffend das Rechtsmittel gegen Anordnungen der Schulleitungen insofern einer redaktionellen Anpassung, als hier als Überprüfungsinstanzen auch die neu geschaffenen Schulkommissionen zu berücksichtigen sind.

Art. 81

Es entspricht neuerer Auffassung, dass eine Behörde ihre Geschäftsordnung grundsätzlich soll selber erlassen können. Dementsprechend werden die Schulbehörden ermächtigt, im Rahmen des übergeordneten Gemeindeggesetzes sowie der Organisationsbestimmungen des Gemeinderates nach Art. 80 Abs. 2 GO die reinen Geschäftsordnungen selber festzusetzen. Damit namentlich in Bezug auf die sieben Kreisschulpflegen indessen doch eine gewisse Einheitlichkeit gewahrt werden kann, soll der Gemeinderat für diese (und die Präsi-

tinnen- und Präsidentenkonferenz) eine Rahmenordnung erlassen, innerhalb der diese Schulbehörden ihre Geschäftsordnung selber bestimmen können.

Zur Organisationsautonomie gehört insbesondere auch, dass die Behörden einzelne Befugnisse auf Ausschüsse und Einzelmitglieder, insbesondere die Präsidentin/den Präsidenten, übertragen und beratende Kommissionen bilden können. Immerhin muss die Kompetenz zur Entscheidungsdelegation auf Ausschüsse und Einzelmitglieder gemäss Gemeindegesetz ausdrücklich in der Gemeindeordnung verankert sein, was in Abs. 2 von Art. 81 hiermit geschieht.

Art. 83 und 84

Die Bestimmungen über die Lehrerorganisationen werden im Wesentlichen unverändert ins neue Recht übernommen. Bewusst wird auch nichts daran geändert, dass nicht die Schulbehörden, sondern der Gemeinderat die Grundsatzregelung über Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung dieser offiziellen Lehrerorganisationen festlegt.

Art. 85

Die Regelung gemäss Abs. 1 und 2, dass die gesamtstädtischen Schulbehörden über die gleiche Ausgabenkompetenz wie die Departementsvorstehenden (einmalige Ausgaben) bzw. der Stadtrat (wiederkehrende Ausgaben) verfügen und gebundene Ausgaben im Rahmen der Voranschlagskredite bewilligen, hat sich bewährt, so dass daran - ausser dass diese Kompetenz auch den neu gebildeten Schulkommissionen zukommt - nichts geändert wird.

In Bezug auf die bisher über keinerlei Ausgabenbefugnisse verfügenden Kreisschulpflegen erscheint es als sinnvoll, neu eine Ausgabendelegation von der gesamtstädtischen Schulpflege auf sie vorzusehen. Demgemäss ist die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz in einem neuen Abs. 3 zu ermächtigen, im Rahmen ihrer eigenen Ausgabenkompetenz den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen einzelne Ausgabenbefugnisse insbesondere zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets zu übertragen.

Untertitel vor Art. 86 wird aus Gründen der Systematik abgeändert in:

II. Kreisschulpflegen und Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz

Art. 86, 87 und 88 aufgehoben

Diese hauptsächlich Kindergarten und Volksschule umschreibenden sowie deren Schulbehörden aufzählenden Artikel werden aufgehoben, weil sie in abgeänderter und erweiterter Form in den Unterabschnitt „I. Allgemeines“ vorgezogen worden sind. Gesetzestechnisch bleiben dabei die Artikelziffern mit dem Zusatz „aufgehoben“ in der Gemeindeordnung stehen, so dass eine Anpassung der nachfolgenden Artikelnummerierung unterbleiben kann.

Art. 89

Im Einklang mit dem übergeordneten Recht des Gemeindegesetzes ist hier festgehalten, dass für jeden Schulkreis (von dessen Stimmberechtigten) eine Kreisschulpflege zu bestellen ist. In Berücksichtigung des Wandels, den die Schulpflegetätigkeit im Zuge der Volksschulreform durchmacht, soll die Mitgliederzahl der Kreisschulpflegen von bisher 45 bis 50 massiv herabgesetzt werden, wobei eine einheitliche Zahl von 25 Mitgliedern (einschliesslich Präsidentin/Präsident) vorgesehen wird.

Art. 90 aufgehoben

Die Detailbestimmung, dass jede Kreisschulpflege ein Büro in einer vorgeschriebenen Besetzung zu wählen hat, gehört nach neuerer Anschauung nicht in die Gemeindeordnung und wird gestrichen. Die Grundzüge der Geschäftsordnung der Kreisschulpflegen werden durch den Gemeinderat festgelegt, in welchem Rahmen die einzelne Kreisschulpflege ihre Feinorganisation selbst bestimmt (siehe vorstehend zu Art. 81).

Art. 91

Den Kreisschulpflegen obliegt die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen (unter Einschluss von Kindergarten und Betreuung) in den Schulkreisen, wobei sich ihre Aufgabe infolge der Schulleitungen verändert. Eine vollständige Auflistung der einzelnen Aufgaben der Kreisschulpflegen, die sie bei Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erfüllen, gehört schon deshalb nicht in die Gemeindeordnung, weil die Schulpflegeaufgaben weitgehend durch das kantonale Recht bestimmt werden. Festzuhalten ist aber in der Gemeindeordnung der Grundsatz, dass die Kreisschulpflegen die Aufgaben der Schulpflege nach kantonalem Recht erfüllen, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist. Mit dieser dem geltenden Recht entsprechenden und bewährten Kompetenzvermutung zugunsten der Kreisschulpflegen wird insoweit eine lückenlose Kompetenzordnung unter den Schulbehörden erreicht. Die erforderliche Kompetenzabgrenzung und -einschränkung der Kreisschulpflegen folgt über die Kompetenzzuscheidungen an die gesamtstädtischen Schulbehörden und die politischen Behörden einerseits und die Schulleitungen andererseits.

Art. 93

Die Zusammensetzung der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz wird beibehalten, da diese schlanke Struktur eine effiziente Wahrnehmung der exekutiven und koordinierenden Aufgaben der gesamtstädtischen Schulpflege gewährleistet und zugleich aufgrund der Volkswahl der Mitglieder die demokratische Legitimation gegeben ist. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stellt heute ein professionelles und bewegliches Führungsgremium dar, das nicht durch die Aufstockung mit weiteren Mitgliedern - sei es aus den Kreisschulpflegen oder gesamtstädtisch gewählt - beeinträchtigt werden soll. Ein grosser „Schulrat“ - wie er bei der letzten Schulbehördenvorlage kontrovers diskutiert worden ist - birgt zudem die Gefahr in sich, dass durch die verschiedene Art der Mitgliedschaft (Profis/Laien) Spannungsverhältnisse entstehen, die ein effizientes und sachgerechtes Arbeiten erschweren könnten.

Die verschiedentlich erhobene Forderung nach einer den Parteienproporz wahren Zusammensetzung der gesamtstädtischen Schulpflege verkennt, dass es hier nicht um die Besetzung eines parlamentarischen Gremiums geht. Das Parlament der „Schulgemeinde“ Zürich ist der Gemeinderat, dem auch in Schulfragen die grundlegende Rechtsetzungskompetenz zufällt. Dabei ist durch die gemeinderätliche Spezialkommission eine parteipolitisch ausgewogene und zugleich fachlich kompetente Vorberatung der vom Gemeinderat zu entscheidenden schulpolitischen Grundsatzfragen gewährleistet. Das ganze System erscheint als umso ausgewogener, als die Kreisschulpflegen nach dem (freiwilligen) Parteienproporz zusammengesetzt sind und die von dieser Basis getroffenen Entscheide/Anträge durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen in der gesamtstädtischen Schulpflege vertreten werden.

Bei der letzten Schulbehördenvorlage geäusserte Bedenken, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz könnte eine zu grosse Machtfülle zukommen, wird zudem dadurch Rechnung getragen, dass von der letztmals vorgesehenen Kompetenzverschiebung von Gemeinderat und Stadtrat auf die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz - z. B. bezüglich der Bestimmung der gemeindeeigenen Schulen und den Erlass der Gebührenordnungen - abgesehen wird. In diesem Zusammenhang ist schliesslich auch darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz auf das Kerngeschäft von Volksschule und Kindergarten beschränkt wird, indem die gemeindeeigenen Schulen Jugendmusikschule, Berufswahlschule, 10. Schuljahr und Sonderschulen aus ihrer Zuständigkeit gelöst und selbständigen Schulkommissionen unterstellt werden.

Art. 94

Die Abgrenzung der Tätigkeit der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz von derjenigen der Schulkommissionen mit selbständigen Befugnissen bietet keine Schwierigkeiten, da die Zuständigkeitsgebiete der Schulkommissionen durch die Zuweisung einer oder mehrerer gemeindeeigener Schulen klar definiert und abgegrenzt sind. Die Abgrenzung kann so auf die einfache Formel gebracht werden, dass die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die gesamtstädtische (Volks-)Schulbehörde ist, soweit nicht eine Schulkommission zuständig ist.

Die Aufzählung der Kompetenzen der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz folgt dem bisherigen Kompetenzkatalog. An die Spitze gestellt wird dabei die gesamtstädtisch unerlässliche Aufgabe der Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulpflegen.

Bei der Kompetenz, Vollzugsbestimmungen zum übergeordneten Recht zu erlassen, entfällt der Zusatz „im Rahmen der Erlasse der Zentralschulpflege“. Aufgrund der Aufhebung der Zentralschulpflege fällt nun deren Kompetenz zum Erlass von Vorschriften auf Schulbehördenebene der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zu. Indessen ist zu beachten, dass der Zentralschulpflege keine unbeschränkte Rechtsetzungsbefugnis zukam, sondern diese unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Gemeinderates zum Erlass der allgemeinen Rechtsverordnungen auch auf dem Gebiet des Schulwesens stand. Soweit das kantonale Recht Raum für kommunales Schulrecht lässt, werden die grundlegenden Normen über Volksschule/Kindergarten auch inskünftig nicht durch die Schulbehörden, sondern durch den Gemeinderat, namentlich in der *Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)*, erlassen. Nur im Rahmen dieser Bestimmungen des Gemeinderats wird die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz Verordnungen erlassen können, wobei deren Ausmass letztlich durch die Verordnung des Gemeinderates bestimmt wird.

Die bisherige Aufsichtsfunktion der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz über gesamtstädtische Schulen entfällt, da die Jugendmusikschule, die Berufswahlschule, das freiwillige 10. Schuljahr sowie die Sonderschulen unter die Aufsicht selbständiger Schulkommissionen gestellt werden. Andere gemeindeeigene Angebote im Volksschulbereich, wie vor allem die Oberstufenschule für sportlich und künstlerisch besonders fähige Jugendliche im Schulkreis Zürichberg, und die Tagesschulen werden - wie bis anhin - aufsichtsmässig dem Schulkreis, in dem sie liegen, zugeordnet und entsprechend durch die dortige Kreisschulpflege beaufsichtigt. Unmittelbare Schulaufsichtsaufgaben werden somit inskünftig grundsätzlich nur noch entweder durch die Kreisschulpflegen oder die Schulkommissionen wahrgenommen. Das Konstrukt, dass die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz mit Hilfe seiner unterstützender Aufsichtskommissionen unmittelbare Schulaufsicht betreibt, entfällt damit weitgehend. Eine Ausnahme ergibt sich für die Aufsicht über die Privatschule. Diese wird zwar voraussichtlich das geplante neue Volksschulgesetz direkt auf die Bildungsdirektion übertragen, bis es aber so weit ist, bleibt diese beschränkte Aufsichtsaufgabe bei der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, die dafür wie bis anhin durch eine beratende Aufsichtskommission unterstützt wird.

Art. 95

Dieser Artikel bezeichnet die Bereiche, in denen die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz dem Stadtrat bzw. Gemeinderat Antrag stellt. Auch die Anträge an den Gemeinderat sind - so schreibt dies das Gemeindegesetz vor - beim Stadtrat einzureichen, der sie mit seinem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet. Die Aufzählung entspricht unter Hinzunahme der Antragsrechte der Zentralschulpflege im Wesentlichen bisherigem Recht, wobei der Wortlaut redaktionell bereinigt und gestrafft worden ist. Im Übrigen macht der Artikel sehr deutlich, dass von einer übergrossen, abschliessenden Kompetenzfülle der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz nicht gesprochen werden kann.

Art. 96 bis 99 aufgehoben

Diese die Zentralschulpflege betreffenden Artikel entfallen infolge der Aufhebung dieser Behörde. Angefügt sei hier nochmals, dass das dreistufige Schulpflegesystem, das sich die Stadt Zürich bisher geleistet hat, eine historisch gewachsene Besonderheit darstellt, die neuzeitlichen Anforderungen an den Entscheidungs- und Willensbildungsprozess der Schulbehörden nicht mehr zu entsprechen vermag. Dass sich zwei gesamtstädtische Schulbehörden mit (den gleichen) Schulfragen befassen, führt zu einer unnötigen Verkomplizierung und Verlängerung der Entscheidungsprozesse. Die grossen Vorteile, welche die Konzentration der gesamtstädtischen Schulbehörde auf eine Instanz für die Volksschule bringt, liegen auf der Hand. Der Übergang vom dreistufigen zum zweistufigen Schulpflegesystem bewirkt eine wesentliche Straffung der Schulbehördenorganisation und drängt sich daher auf.

Vorbemerkungen zu Art. 101ff.

Dieser bisher „III. Schule für Gestaltung und Schule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung“ betitelte Unterabschnitt ist schon wegen des Wegfalls der Schule für Gestaltung, die per 1. Januar 2000 im Zusammenhang mit dem Fachhochschulgesetz auf den Kanton übertragen worden ist, umzugestalten. Neu wird dieser Abschnitt mit „Schulkommissionen mit selbständigen Befugnissen“ bezeichnet. Auf eine nähere inhaltliche Umschreibung der einzelnen gemeindeeigenen Schulen und deren kaum in jeder Hinsicht mögliche Abgrenzung gegenüber der Volksschule wird in der Gemeindeordnung verzichtet. Es ist Sache des Gemeinderates, die Angebote der Schulen im Einzelnen zu bestimmen, was auch eine hier notwendige Flexibilität gewährleistet. Die bisherige „Schule für Haushalt und Lebensgestaltung“ wird bei dieser Gelegenheit umbenannt in „Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung (SHL)“.

Art. 101

Dieser neue Artikel zählt die drei Schulkommissionen mit selbständigen Befugnissen auf:

- Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung (Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Berufswahlschule, Freiwillige 10. Schuljahre)
- Schulkommission für die Jugendmusikschule
- Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote

Es wird damit von der den Gemeinden in § 56 Gemeindegesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Aufgaben besonderen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu übertragen. Dabei genügt eine generelle Ermächtigung zur Bildung solcher Kommissionen nicht, sondern es müssen die einzelnen Kommissionen hinsichtlich ihrer Aufgaben, Kompetenzen, Mitgliederzahl und Wahl in der Gemeindeordnung verankert sein.

Art. 102

Die Schulkommissionen werden je durch die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements präsiert, der so als Präsidentin aller gesamtstädtischen Schulbehörden eine eigentliche Klammerfunktion im Schulwesen der Stadt Zürich zukommt. Die weiteren Mitglieder sollen durch den Gemeinderat gewählt werden.

Was die Anzahl der Mitglieder betrifft, so hat die Schulkommission der Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung heute neben der Präsidentin 17 weitere Mitglieder, was sich bewährt hat. Um die Vorteile, die ein kleineres Gremium für eine effiziente Behördenarbeit bietet, nicht aufgeben zu müssen, wird vorgeschlagen, die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs auf die Berufswahlschule und das freiwillige 10. Schuljahr nicht für eine Aufstockung der Mitglieder zu benutzen. Dies kann zu einer Vergrößerung des Arbeitspensums der einzelnen Schulkommisssionsmitglieder führen, was einen durchaus willkommenen Professionalisierungseffekt auf die Behördenarbeit haben wird.

In gleicher Weise soll die Mitgliederzahl der Schulkommission der anderen grossen städtischen Schule, der Jugendmusikschule, auf 18 (Präsidentin und 17 weitere Mitglieder) festgesetzt werden. Im Vergleich zum Mitgliederbestand von 22 der heutigen Aufsichtskommission der Jugendmusikschule bedeutet dies eine Reduktion.

Schliesslich erscheint es auch als angemessen, die Schulkommission für die Sonderschulen und weitere sonderpädagogischen Angebote mit der gleichen Anzahl Mitglieder zu versehen.

Art. 103 und 104

Die Kompetenzzuweisung an die Schulkommissionen orientiert sich am bisherigen bewährten Kompetenzkatalog der Schulkommission für die Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Gleiches gilt für die Antragsrechte der Schulkommissionen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Gemeinde

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten.

Art. 9 Abs. 2 Satz 1

Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulpflegen sowie die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Wahlgesetzes vor Ende des Schuljahres durchgeführt.

Art. 9 Abs. 3

Die Ersatzwahlen für die Kreisschulpflegen, die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sowie für die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Wahlgesetzes durchgeführt, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 14

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

lit. a bis e unverändert

lit. f Beschlüsse, durch die einem Antrag des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder einer Schulkommission keine Folge gegeben wird, ausgenommen Beschlüsse über Initiativen im Sinne von § 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

lit. g bis k unverändert

Art. 35 Abs. 1

Der Gemeinderat wählt:

lit. a bis i unverändert

lit. k die Mitglieder der Schulkommissionen

lit. l aufgehoben

Art. 36 Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder den Schulkommissionen angehören.

Art. 37 Abs. 1

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder den Schulkommissionen angehören.

Art. 37 Abs. 2

Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie der Schulkommissionen. Sie erstattet Bericht und Antrag. Sie kann auch mit der Vorbereitung anderer Geschäfte beauftragt werden.

Art. 41 lit. a

Streichen der Worte „der gesamtstädtischen Schulbehörden“

Art. 41 lit. I

Erlass weiterer Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit, insbesondere im Schulwesen

Art. 43 Abs. 1

Streichen der Worte „der Zentralschulpflege“

Art. 43 Abs. 2

Lehnen Stadtrat, Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder die zuständige Schulkommission bei einer Initiative die Antragstellung ab, so kann der Gemeinderat von sich aus der Gemeinde einen Antrag unterbreiten.

Art. 58 Abs. 2 Satz 1

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen.

Art. 60 Abs. 3

In der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz besorgt eine von ihr gewählte Vizepräsidentin oder ein von ihr gewählter Vizepräsident die Stellvertretung.

Titel vor Art. 80:

Schule und Schulbehörden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 80

Abs. 1 unverändert

² Der Gemeinderat kann Aufgaben und Organisation näher umschreiben; er erlässt Vorschriften über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.

³ Die Art. 45, 45bis und 47 kommen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 80^{bis}

Das Schulwesen umfasst:

- a) Kindergarten
- b) obligatorische Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht
- c) Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Kindergartenkindern und Volksschülerinnen und Volksschülern
- d) Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Jugendmusikschule und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben.

Art. 80^{ter}

¹ Der Gemeinderat bestimmt die von der Stadt zu führenden gemeindeeigenen Schulen, er kann insbesondere neue Schulen gründen und bestehende Schulen zusammenlegen.

² Ausgabenbeschlüsse für die gemeindeeigenen Schulen und die weiteren gemeindeeigenen Angebote gemäss Art. 80^{bis} fallen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderats.

Art. 80^{quater}

Schulbehörden sind:

- a) die Kreisschulpflegen
- b) die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten)
- c) die Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.

Art. 80^{quinquies}

¹ Den obligatorischen Volksschulen (unter Einschluss von Kindergärten und Betreuungseinrichtungen) und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und Aufgaben der Schulleitungen; dabei kann er ihnen die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen. Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Entschädigung und Entlastung sowie die Ausbildung der Schulleitungen und die Fortbildung der Schulteams.

² Innert 30 Tagen nach der Mitteilung kann gegenüber Anordnungen der Schulleitungen der Schulen der Schulkreise bei einem Ausschuss der Kreisschulpflege und gegenüber Anordnungen der Schulleitungen der gesamtstädtischen gemeindeeigenen Schulen bei der zuständigen Schulkommission die Überprüfung verlangt werden.

Art. 81

¹ Die Schulbehörden erlassen ihre Geschäftsordnungen unter Vorbehalt von Vorschriften des Gemeinderats gemäss Art. 80 Abs. 2 und 83 Abs. 2. Für die Kreisschulpflegen und die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz setzt der Gemeinderat eine Rahmenordnung fest.

² Die Schulbehörden können Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie auch Befugnisse der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einzelnen Mitglieder übertragen.

Art. 82 unverändert

Art. 83

¹ Die Lehrpersonen sind in öffentlich-rechtlichen Organisationen zusammengeschlossen.

² Der Gemeinderat regelt Aufgaben und Organisation.

Abs. 3 unverändert

Art. 84 unverändert

Art. 85

Abs. 1 und 2 unverändert

³ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen einzelne Ausgabenbefugnisse insbesondere zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets übertragen.

II. Kreisschulpflegen und Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

Art. 86, 87, 88 und 88^{bis} aufgehoben

Art. 89

¹ Für jeden Schulkreis wird eine Kreisschulpflege bestellt.

² Die Kreisschulpflegen bestehen aus der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Lehrpersonen, in der alle Stufen vertreten sein müssen, sowie die Vertretung der Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulpflegen.

Art. 90 aufgehoben

Art. 91

¹ Die Kreisschulpflegen üben die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen unter Einschluss von Kindergarten- und Betreuungswesen ihres Schulkreises aus und erfüllen für diesen insbesondere die Aufgaben der Schulpflege gemäss kantonaler Volksschulgesetzgebung, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Den Kreisschulpflegen obliegen insbesondere:

- a) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, Lehrpersonen und weiteren an den Schulen tätigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung zu den Schulen ihres Schulkreises nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderates
- b) Aufsicht über die von ihr angestellten Personen gemäss lit. a sowie deren Beurteilung
- c) Genehmigung der Beschlüsse der Schulen wie Leitbild und Schulprogramm nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderates
- d) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen
- e) Bewilligung der Benutzung von Schulräumen und Schulanlagen nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderates.

³ Sie können bei der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen.

Art. 92 unverändert

Art. 93

¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen.

² Sie wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ An den Sitzungen nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtkonvents oder deren bzw. dessen Stellvertretung mit beratender Stimme teil.

Art. 94

¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zuständig sind. Sie sorgt für die gleichmässige Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung.

² Ihr stehen in eigener Kompetenz zu:

- a) Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulpflegen
- b) Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen über das Volksschul-, Kindergarten- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderats
- c) Beschlussfassung über Schulversuche, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt
- d) Erstattung des Geschäftsberichts über die Kindergärten und die Volksschule zuhanden des Gemeinderats
- e) gesamtstädtische Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden

- f) Aufsicht über die Privatschulen, zu welchem Zweck sie eine beratende und unterstützende Kommission bestellen kann.

Art. 95

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplanung, Voranschlag, Jahresrechnung
- b) Stellenbegehren
- c) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und persönlichen Vorstößen im Gemeinderat
- d) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung
- e) Erlass der Vorschriften über das Volksschul-, Kindergarten- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung/Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleiter
- f) Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche ihre Zuständigkeit übersteigen.

Art. 96 bis 99 aufgehoben (infolge Wegfalls der Zentralschulpflege)

Art. 100

Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für den Kindergarten und die Volksschule gemäss Art. 80^{bis} lit. a und b werden unentgeltlich abgegeben.

III. Schulkommissionen mit selbständigen Befugnissen

Art. 101

Es bestehen folgende drei Schulkommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:

1. Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung (Fachschule für Hauswirtschaft und Lebensgestaltung, Freiwillige 10. Schuljahre und Berufswahlschule)
2. Schulkommission für die Jugendmusikschule
3. Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote.

Art. 102

¹ Den Schulkommissionen gehören die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Präsidentin bzw. Präsident und je 17 weitere Mitglieder, die einschliesslich einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten vom Gemeinderat gewählt werden, an.

² Die Rektorin bzw. der Rektor, soweit eine solche bzw. ein solcher der Schule vorsteht, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Präsidentinnen und Präsidenten des Lehrerkonvents sowie eine Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule nehmen an den Sitzungen der Schulkommissionen mit beratender Stimme teil.

Art. 103

Den Schulkommissionen stehen zu:

- a) Aufsicht über die unterstellten Schulen, Förderung von deren Qualität und Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule und deren Behörden
- b) Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und von weiteren Schulvorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates

- c) Erstattung des Geschäftsberichts an den Gemeinderat
- d) Anstellung der Rektorin oder des Rektors bzw. der Schulleitungen, deren Stellvertretungen und weiterer Lehrpersonen mit Leitungsaufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates
- e) Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Aufgabenkompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.

Art. 104

Die Schulkommissionen stellen beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:

- a) Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung
- b) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und persönlichen Vorstössen im Gemeinderat
- c) Erlass von allgemeinen Vorschriften, soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder Stadtrates fallen, insbesondere über die Anstellung/Besoldung der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie die Erhebung von Schul- und Kursgeldern
- d) Schaffung neuer Lehrstellen
- e) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und Schulräumen sowie anderer Gebäude für die Zwecke der Schule
- f) andere Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche die Zuständigkeit der Schulkommission übersteigen.

Art. 105, 106, 107, 108 aufgehoben

2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er kann die Bestimmungen gestaffelt in Kraft setzen und weitere Übergangsbestimmungen erlassen.
3. Die gestützt auf die bisherige Gemeindeordnung bestehenden Erlasse gelten weiter bis zu ihrer Aufhebung durch die zuständige Behörde.

B. In Kompetenz des Gemeinderates

Die nachstehend aufgeführten parlamentarischen Vorstösse werden beschrieben:

- a) Postulat (GR Nr. 1994/424 [M//1994/8]) von Christine Juliana Renner betreffend Schulbehörden, Neufestlegung der Strukturen, vom 5. Januar 1994
- b) Postulat (GR Nr. 1994/47) von Gaby Seliner Müller und 6 Mitunterzeichnenden betreffend Kreis- und Quartierschulpflegen, Verlagerung der Entscheidungskompetenzen, vom 26. Januar 1994
- c) Postulat (GR Nr. 1994/49) von Gaby Seliner Müller und 6 Mitunterzeichnenden betreffend Schulkreise, Aufteilung in kleinere Verwaltungseinheiten, vom 26. Januar 1994
- d) Postulat (GR Nr. 1994/425 [M//1994/75]) von Jean E. Bollier betreffend gesamtstädtische Schulbehörde, Schaffung eines Schulrates, vom 9. Februar 1994
- e) Postulat (GR Nr. 2000/40) von Heidi Bucher-Steinegger betreffend Schulkreise, Umorganisation
- f) Postulat (GR Nr. 2000/565, M/2000/41) von Heidi Bucher-Steinegger betreffend Schulpräsidien, Reorganisation, vom 2. Februar 2000
- g) Motion (GR Nr. 2003/252) von Mark Richli betreffend Schaffung von selbständigen Schulkommissionen

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. Martin Brunner